



## Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 698/2024

Dezernat: II Datum: 03.04.2024  
Amt: 70.0 Umweltamt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ordnungs- und Umweltausschuss	02.05.2024	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 30.04.24

\_\_\_\_\_  
Kanitz  
Landrat

### Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

### Gesetzliche Grundlagen

§§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA);  
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG);  
Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt  
die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) gemäß Anlage.

## **Begründung**

Der Kreistag des Altmarkkreises hat mit Datum vom 28.09.2020 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) beschlossen. Mit Datum vom 13.12.2021 hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel die Erste Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dem Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen des Landesverwaltungsamtes vorgelegt. Mit der Ersten Änderungssatzung wurde ausschließlich die Satzung entsprechend der Hinweise des Landesverwaltungsamtes angepasst.

Eine Kalkulation der Abfallgebühren war zuletzt zum 01.01.2022 erforderlich. Damals mussten die Gebühren für den Zeitraum der Kalkulationsperiode 2022 bis 2024 nicht angepasst werden. Gemäß § 5 KAG LSA kalkuliert der Altmarkkreis Salzwedel die Abfallgebühren jeweils für drei Jahre. Die Historie der bisherigen Abfallgebühren für den Altmarkkreis Salzwedel von 2014 bis 2024 ist in Anlage 5 zu finden.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 läuft zum 31.12.2024 aus. Es wird nunmehr eine Kalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 vorgelegt.

**Die Gebühren werden im Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 angepasst.** Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Zeiträume 2022 bis 2024 und 2025 bis 2027 ist der angefügten Kalkulationstabelle (Anlage 4) zu entnehmen.

Als Vorkalkulation beruht die Abfallgebührenkalkulation notwendigerweise auf einer -durchaus mit gewissen Unsicherheiten verbundenen- Prognose der Kosten für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung (Abfallentsorgungseinrichtung, zu deren Betrieb der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, § 3 Abs. 1 Abfallgesetz LSA) und Inanspruchnahme dieser durch die Gebührenschuldner.

Die vorherige Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 fand im Sommer 2021 statt, also zu einem Zeitpunkt, als die zwischenzeitlichen Ereignisse des Weltgeschehens inklusive ihrer Folgen wie die hohe Inflation oder eben hohe Kraftstoff- und Energiepreise, sowie die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe, aber auch das starke Absinken der Erlöse für Wertstoffe nicht abzusehen waren. All diese Faktoren wirken sich gebührenerhöhend auf den nächsten Kalkulationszeitraum aus.

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA werden, wenn am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, die Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Es wird voraussichtlich eine kumulierte Überdeckung von insgesamt 2.675.349,07 € erreicht, die somit im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 auszugleichen ist. Dennoch reicht dies auf Grund der zu erwartenden Kostensteigerungen nicht aus, um die Gebühren auf dem Niveau von 2019 stabil zu halten.

Die erwirtschaftete Überdeckung wurde u. a. durch eine nicht prognostizierte noch zeitweise positive Entwicklung des Papiererlöses und anfangs gestiegenen Mengen, z. B. bei den Selbstanlieferungen von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen in der noch von Corona geprägten Zeit, erzielt. Darüber hinaus wurden investive Maßnahmen bedingt durch Auftragschwierigkeiten (Materialknappheit, Verzögerungen bei Bestellungen) nicht durchgeführt und in den anstehenden Kalkulationszeitraum verschoben.

Die Rekultivierungsmaßnahme Deponie Mieste wurde z. B. in den jetzigen Kalkulationszeitraum verschoben und verteuerte sich um 700.000 €, die nunmehr mit aufgefassen werden müssen. Auch der Abschluss der Rekultivierung der Asbestdeponie Cheine verschob sich in den jetzigen Kalkulationsraum und es wurden 80.000 € für zusätzlich durch das Landesverwaltungsamt geforderten Nacharbeiten fällig. Dadurch erhöht sich die Zuführung zu den Rückstellungen, die jährlich in Ansatz gebracht werden müssen.

Eine Optimierung von organisatorischen und betrieblichen Abläufen bei der Abfallentsorgung führte auch jetzt wieder zu positiven Ergebnissen. Dies zeigt sich bei der Vertragserfüllung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als Inhouse Vertragspartner und die dadurch erzielten Synergieeffekte, die sich in den Nachkalkulationen, die jährlich einen finanziellen Zufluss zu Gunsten des Abfallgebührenhaushaltes darstellten.

Allerdings machen die stark gestiegenen und weiterhin steigenden Aufwendungen für Material, Energie und Personal auch vor der Sparte der Abfallentsorgung nicht Halt.

Für den anstehenden Kalkulationszeitraum müssen somit die Inflation und die zu erwartenden Steigerungen einkalkuliert werden. Dies betrifft insbesondere die Personalkosten (Tarifgebundenheit) und die Kosten für die Vorhaltung zusätzlichen Personals zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zur Getrennthaltung der Abfälle bei der Annahme, Dokumentation und Nachweisführung, die Betriebskosten, die erhöhten Kraftstoff- und Energiekosten, die Anpassung der Entsorgungskosten, die Erhöhung der Preise für die Anschaffung von Fahrzeugtechnik um ca. 20% (ohne Berücksichtigung des Saubere-Fahrzeug-Gesetzes), die Erhöhung der Mautgebühren, die 2024 eingeführte CO<sub>2</sub>-Abgabenlast und auch bei Preisgleitklauseln in Dienstleistungsverträgen. Im Gegensatz dazu sinken die Erlöse und Mengen bei der Verwertung von Wertstoffen, wie Papier, Kunststoff oder Metall kontinuierlich.

Die kommenden Jahre bringen **neue (erhebliche)** Kostensteigerungen mit sich. Das betrifft die CO<sub>2</sub>-Abgabenlast nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, die sich z. B. auf die Dieselpreise und der thermischen Verwertung auswirkt. Somit bleibt die thermische Verwertung des Restabfalls und des Sperrmülls des Altmarkkreises Salzwedel davon nicht verschont. Die CO<sub>2</sub> Abgabe wurde in der vergangenen Kalkulationsperiode noch nicht eingepreist. In 2024 betrug die Abgabe 45 €/t für den Restabfall und Sperrmüll, bei 12.800 t = **310.277 €**. Die Abgabe erhöht sich in den kommenden Jahren, so ist bei gleichbleibenden Abfallmengen mit Mehrkosten zu kalkulieren (2025: 55 €/t = 375.673 €, 2026: 65 €/t = 439.809 €, 2027: 100 €/t = 670.457 €), somit ergeben sich für die CO<sub>2</sub> Abgabe insgesamt Kosten in Höhe von **1.485.939 €** für den zu kalkulierenden Zeitraum.

So kann auch eine falsche Abfalltrennung zu höheren Kosten führen. Noch immer landen Abfälle, die in den Gelben Sack, die Biotonne oder in die Papiertonne gehören im Restabfall. Dies wirkt sich auf die Höhe der Abfallgebühren der Gebührenzahlenden aus. Jede zusätzliche Leerung des Restabfallbehälters bedeutet Mehrkosten. Der Restabfall wird nach einer Ausschreibung vertraglich dem Müllheizkraftwerk Rothensee angedient. Hier fallen zusätzliche Kosten für den Transport durch gestiegene Mautkosten und Kraftstoffpreise sowie durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe für die energetische Verwertung pro Tonne Abfall an. Reduzierungen der Abfallmengen führen zu Reduzierungen der Kosten.

Die immer steigenden Kosten der wilden Müllverkipfung gehen ebenfalls zu Lasten des Gebührenhaushaltes. Zum vorigen Kalkulationszeitraum stiegen die Kosten um ca. 28 % an auf **113.175,00 €** pro Jahr im derzeitigen Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024.

Hinsichtlich der bereits eingeführten Maut ergaben sich massive Erhöhungen. Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurden jährlich **42.700,00 €** fällig, im nachfolgenden Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 fielen in den Jahren 2022 und 2023 44.350,00 € an und im Plan

2024 sind bereits **81.000,00 €** veranschlagt. Auch in den nächsten Jahren ist mindestens von dieser Summe auszugehen.

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat bereits 2016 schrittweise die Einführung der Biotonne beschlossen. Das KrWG gibt vor, dass Bioabfälle verpflichtend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen sind. Der örE muss nunmehr dieser gesetzlichen Regelung Rechnung tragen. Zukünftig wird jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet sein, sofern er keine Biotonne beantragt, schriftlich auf einem Vordruck mit Nachweis zu erklären, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück kompostiert werden.

Bislang werden für die Entsorgung des Bioabfallbehälters nur Entleerungsgebühren in Höhe von 2,00 € pro entleertem Behälter in Ansatz gebracht, die mit der Jahresendabrechnung dem Bürger zugesandt werden. Insgesamt wurden bislang 10.228 Bioabfallbehälter auf Antrag ausgeliefert. Nach statistischen Auswertungen ist ersichtlich, dass davon 2.183 Biobehälter nicht zur Entleerung bereitgestellt werden. Bei der Kalkulation und Tourenplanung wird jedoch die Gesamtzahl der bereitgestellten Behälter als Grundlage angenommen. Die Sparte Bioabfall (Sammlung und Verwertung) ist derzeit unter den bisher vorgegebenen Maßgaben nicht kostendeckend. Nunmehr wird eine jährliche Anschlussgebühr für den Bioabfallbehälter von 12,00 € eingeführt und die Entleerungsgebühr auf 3,00 € erhöht. In der Anschlussgebühr werden zwei Entleerungen enthalten sein. Erst ab dem Herausstellen der dritten Biotonne im Jahr wird die Entleerungsgebühr von 3,00 € fällig.

Grünabfälle und Strauchschnitt können weiterhin kostenlos auf den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Aus dem Bioabfall und den abgegebenen Grünabfällen entsteht im Verwertungsvorgang ein RAL-zertifizierter Biokompost entsprechend der Kreislaufwirtschaft.

Ab 2024 wird eine weitere Dienstleistung bei der Entsorgung von Bioabfall angeboten. Der Entsorger wird ein Sammelfahrzeug mit Waschvorrichtung vorhalten und in den Sommermonaten die zur Entleerung bereitgestellten Behälter bei Bedarf waschen.

Das Getrenntsammlungsgebot für Abfälle aus privaten Haushalten findet sich in § 20 Abs. 2 KrWG und ist an den örE (Altmarkkreis Salzwedel) gerichtet. Während es für Bio-, Kunststoff-, Metall-, Papierabfälle, Glas, Sperrmüll und gefährliche Abfälle schon länger gilt, tritt die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen zusätzlich zum 1. Januar 2025 in Kraft, was mit materiellen und finanziellen Aufwendungen verbunden ist, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Bei der Gebührenberechnung für den anstehenden Kalkulationszeitraum führen o. g. Kostensteigerungen und weitere dazu, dass sich die Gebühr erhöht. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass die Erlöse durch Verwertung sich verringern, was sich negativ auf den Gebührenhaushalt auswirkt. Grund dafür sind geringere Altpapiermengen und erzielte Erlöse und damit Mindereinnahmen zu dem Vorkalkulationszeitraum.

Die derzeitigen Erfassungssysteme im Holsystem (Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier) sowie das Bringsystem für bestimmte Abfallströme, wie den gefährlichen Abfällen mit dem zusätzlichen Angebot des Schadstoffsammelfahrzeuges bleiben nach wie vor in den drei kommenden Jahren unverändert. Der Altmarkkreis hält an seinem komfortablen Entsorgungssystem für die Bürger fest.

Darüber hinaus ist der Altmarkkreis Salzwedel auch weiter bestrebt, für weitere Verbesserungen bei der Infrastruktur hinsichtlich der bestehenden Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfe für mehr Kundenfreundlichkeit und eine optimale Wertstofffassung einzustehen. So bietet der Altmarkkreis Salzwedel seinen Bürgern ein System zur kostenlosen Annahme von Wertstoffen auf zusätzlich

geschaffenen und noch in Planung befindlichen Wertstoffhöfen an.

Mit dem Betrieb von Deponien ist natürlich auch die Verpflichtung verbunden, den Abfall für einen langen Zeitraum schadlos abzulagern. Vor Beginn der Verfüllzeit der Deponie, währenddessen, aber auch danach sind Maßnahmen zur Rekultivierung des Deponiegeländes und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallgebühren gehören die Kosten zur Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge. Darüber hinaus sind Kosten für Maßnahmen auf der Grundlage sich ständig ändernder gesetzlichen Vorschriften einzukalkulieren.

Aus vor genannten Gründen ist eine Anpassung der Abfallgebühren notwendig. Die Grundgebühr sowie die Entleerungsgebühr für den Restabfall sind um ca. 22 % zu erhöhen. In Tabelle 1 ist die Grundgebühr für die Kalkulationszeiträume 2022 bis 2024 sowie 2025 bis 2027 für die verschiedenen Restabfallbehälter dargestellt. Tabelle 2 zeigt analog die Entleerungsgebühren für den Restabfall.

Tabelle 1: Grundgebühr

Volumen Restabfallbehälter in Liter	Grundgebühr 2022-2024	Grundgebühr 2025-2027	Differenz pro Jahr	Differenz pro Monat
80	105,12 €	127,68 €	22,56 €	1,88 €
120	157,68 €	191,52 €	33,84 €	2,82 €
240	315,36 €	383,04 €	67,68 €	5,64 €
1100	2466,72 €	2996,04 €	529,32 €	44,11 €

Tabelle 2: Entleerungsgebühren Restabfall

Volumen Restabfallbehälter in Liter	Entleerungsgebühr 2022-2024	Entleerungsgebühr 2025-2027	Differenz pro Leerung
80	4,84 €	5,88 €	1,04 €
120	7,26 €	8,82 €	1,56 €
240	14,52 €	17,64 €	3,12 €
1100	66,56 €	80,87 €	14,31 €

Ferner wird die Anschlussgebühr für den Bioabfall eingeführt und die Entleerungsgebühr gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum angehoben, was in Tabelle 3 aufgezeigt wird.

Tabelle 3: Anschluss- und Entleerungsgebühr Bioabfall

Volumen Bioabfallbehälter in Liter	Entleerungsgebühr 2022-2024	Entleerungsgebühr 2025-2027	Differenz pro Leerung	Anschlussgebühr
120	2,00 €	3,00 €	1,00 €	12,00 €
500	8,33 €	12,50 €	4,17 €	50,00 €

Darüber hinaus werden die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen angepasst (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen 2025-2027

<b>Anlieferung und Entsorgung von</b>	<b>im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes</b>	<b>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine</b>	<b>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers</b>	<b>in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung):</b>
<b>Gemischten Siedlungsabfällen</b>	7,20 €	13,20 €	43,20 €	174,00 €
<b>Sperrmüll</b>	7,20 €	13,20 €	43,20 €	174,00 €
<b>Asbesthaltigen Abfällen</b>	7,20 €	19,20 €	76,80 €	192,00 €
<b>Bau- und Abbruchabfällen</b>	7,20 €	13,20 €	43,20 €	174,00 €
<b>Mineralfaserabfällen</b>	12,00 €	32,40 €	127,20 €	318,00 €
<b>Teerpappe</b>	13,20 €	36,00 €	144,00 €	360,00 €
<b>Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz</b>	7,20 €	13,20 €	43,20 €	174,00 €
<b>weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen u. solchen nach § 11 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage</b>	6,00 €	18,00 €	69,60 €	174,00 €

### Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Grundlage Gebührenkalkulation 2025 - 2027

Anlage 4: Entwicklung der Abfallgebühren Altmarkkreis Salzwedel 2014 - 2024